



---

*Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende*

---

15.1.2018

Herrn  
Jerzy Buzek  
Vorsitzender  
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie  
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu der Rechtsgrundlage des Vorschlags zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) COM(2016)0767 – C8-0500/20162016/0382(COD))

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 ersuchten Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 39 Absatz 2 GO um Prüfung der Frage, ob die Rechtsgrundlage des genannten Vorschlags der Kommission geeignet ist.

Der Ausschuss prüfte den genannten Gegenstand in seiner Sitzung vom 15. Januar 2018.

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags der Kommission ist Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Mit dem bei der Abstimmung des ITRE-Ausschusses angenommenen Änderungsantrag soll die genannte Rechtsgrundlage durch Artikel 194 AEUV in Verbindung mit Artikel 191 Absatz 1 AEUV ersetzt werden.

## **I – Hintergrund**

In dem Vorschlag werden Grundsätze festgelegt, anhand deren die Mitgliedstaaten gemeinsam und kontinuierlich sicherstellen können, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch der EU bis 2030 in den drei Bereichen Elektrizität, Wärme und Kälte sowie im Verkehr auf kostenwirksame Weise mindestens 27 % erreicht.

Gemäß dem vom Europäischen Rat im Oktober 2014 gebilligten Rahmen für die Klima- und

Energiepolitik der EU bis 2030<sup>1</sup> ist dieses Ziel auf der Ebene der EU verbindlich und wird durch die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden, die sich daran orientieren, dass dieses Unionsziel gemeinsam verwirklicht werden muss. Des Weiteren ermöglicht der neue Rahmen die gemeinsame Verwirklichung, ohne die Mitgliedstaaten daran zu hindern, eigene nationale Ziele zu setzen, die anspruchsvoller sein können. Die Mitgliedstaaten können unter Einhaltung der Beihilfavorschriften Energie aus erneuerbaren Quellen fördern.

Der Europäische Rat hat mehrfach an die Kommission appelliert, u. a. die Rechtsvorschriften für Energie aus erneuerbaren Quellen zu überarbeiten und neue auszuarbeiten, um die für 2030 vereinbarte Zielvorgabe zu stützen<sup>2</sup>. Auch das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, Rechtsvorschriften im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen vorzulegen und den angestrebten Anteil sogar weiter auf mindestens 30 % zu erhöhen<sup>3</sup>.

Prognosen für das EU-Energiesystem gehen davon aus, dass durch die derzeitige Politik der Mitgliedstaaten und der EU bis 2030 nur ein Energieanteil von rund 24,3 % aus erneuerbaren Quellen erreicht würde, sollten keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden. Dies läge weit unter dem vom Europäischen Rat vereinbarten rechtsverbindlichen Ziel von mindestens 27 % für Energie aus erneuerbaren Quellen und hielte die Union davon ab, gemeinsam ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris von 2015 nachzukommen. Die unveränderte Fortsetzung der derzeitigen Politik brächte überdies das Ziel der Union in Gefahr, weltweit die Führungsposition im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern. Ferner müsste die Union auf die Sicherheitsvorteile durch die Steigerung der Versorgung mit Energie aus heimischen Quellen verzichten und die Beteiligung der Verbraucher am Energiesystem verringern.

## **II – Einschlägige Vertragsartikel**

Im Vorschlag der Kommission wird folgender Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aus Titel XXI „Energie“ im dritten Teil des AEUV mit dem Titel „Die internen Politiken und Maßnahmen der EU“ als Rechtsgrundlage dargestellt (Unterstreichungen hinzugefügt):

### ***Artikel 194***

*1. Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:*

*(a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;*

*(b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;*

---

<sup>1</sup> Vgl. „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030“ (COM(2014)0015).

<sup>2</sup> Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19.–20. März 2015, 17.–18. Dezember 2015 und 17.–18. März 2016.

<sup>3</sup> Vgl. die Entschlüsse des Europäischen Parlaments zu dem Thema „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030“ und zu dem Fortschrittsbericht „Erneuerbare Energiequellen“.

*(c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und*

*(d) Förderung der Interkonnexion der Energienetze.*

*2. Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.*

*Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.*

*3. Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind.*

### **III – Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage**

In dem untersuchten Änderungsantrag des ITRE-Ausschusses wird vorgeschlagen, die Rechtsgrundlage des Vorschlags so zu ändern, dass **der Verweis auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV gestrichen und damit auf den gesamten Artikel 194 AEUV Bezug genommen und überdies ein Verweis auf Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Titel XX „Umwelt“ des AEUV hinzugefügt wird.** Die neue Bestimmung lautet wie folgt:

#### ***Artikel 191*** *(ex-Artikel 174 EGV)*

*1. Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:*

- Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt,*
- Schutz der menschlichen Gesundheit,*
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,*
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.*

*2. [...]*

*3. [...]*

*4. [...]*

Für diese Analyse ist auch Artikel 192 AEUV relevant, der wie folgt lautet (Hervorhebungen hinzugefügt):

**Artikel 192**  
(ex-Artikel 175 EGV)

*1. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Union zur Erreichung der in Artikel 191 genannten Ziele.*

*2. Abweichend von dem Beschlussverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikels 114 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig*

*(a) Vorschriften überwiegend steuerlicher Art;*

*(b) Maßnahmen, die*

*– die Raumordnung berühren,*

*– die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen,*

*– die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren;*

*(c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.*

*Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig festlegen, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Bereiche das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.*

*3. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden.*

*Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden, je nach Fall, nach dem in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.*

*4. [...]*

*5. [...]*

## **IV – Rechtsprechung**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs „muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts ... auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören“<sup>1</sup>. Die Wahl einer falschen Rechtsgrundlage kann daher ein Grund für die Nichtigkeitserklärung des betreffenden Rechtsakts sein. In diesem Zusammenhang sind der Wunsch eines Organs, am Erlass eines bestimmten Rechtsakts intensiver beteiligt zu werden, der Kontext, in dem ein Rechtsakt erlassen wurde, und die aus anderen Gründen durchgeführte Arbeit auf dem betreffenden Gebiet ohne Bedeutung für die Bestimmung der korrekten Rechtsgrundlage<sup>2</sup>.

Ergibt die Prüfung eines Rechtsakts, dass er zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist der Rechtsakt nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert<sup>3</sup>. Hat ein Rechtsakt jedoch gleichzeitig mehrere Zielsetzungen oder umfasst er mehrere Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der bzw. den anderen nur zweitrangig und mittelbar ist, so wird ein solcher Rechtsakt ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen gestützt werden müssen<sup>4</sup>, wenn die für die beiden Rechtsgrundlagen jeweils vorgesehenen Verfahren nicht unvereinbar sind und die Rechte des Europäischen Parlaments nicht beeinträchtigt werden<sup>5</sup>.

## **V - Ziel und Inhalt des Vorschlags**

In Erwägung 1 des Vorschlags wird klargestellt, warum die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG neu gefasst wird, nämlich um für Klarheit zu sorgen.

In den Erwägungen 2 und 3 wird die Förderung erneuerbarer Energiequellen als eines der Ziele der Energiepolitik der Union bekräftigt, die für die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen von 2015 sowie für die Stärkung der Energieversorgungssicherheit und der technologischen Innovation erforderlich sind und zudem zur Verringerung der Abhängigkeit der Union von Gas- und

---

<sup>1</sup> Rechtssache C-45/86, *Kommission gegen Rat* (Allgemeine Zollpräferenzen), Slg. 1987 01439, Randnr. 5; Rechtssache C-440/05, *Kommission gegen Rat*, Slg. 2007, I-9097; Rechtssache C-411/06, *Kommission gegen Parlament und Rat*, Slg. 2009, I-7585.

<sup>2</sup> Rechtssache C-269/97, *Kommission gegen Rat*, Slg. 2000, I-2257, Randnr. 44.

<sup>3</sup> Rechtssache C-137/12, *Kommission gegen Rat*, EU:C:2013:675, Randnr. 53; Rechtssache C-490/10, *Parlament gegen Rat*, EU:C:2012:525, Randnr. 45; Rechtssache C-155/07, *Parlament gegen Rat*, Slg. 2008, I-08103, Randnr. 34.

<sup>4</sup> Rechtssache C-211/01, *Kommission gegen Rat*, Slg. 2003, I-08913, Randnr. 40; Rechtssache C-178/03, *Kommission gegen Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2006, I-107, Randnrn. 43–56.

<sup>5</sup> Rechtssache C-300/89, *Kommission gegen Rat* (Titanioxid), Slg. 1991, I-2867, Randnrn. 17–25; Rechtssache C-268/94, *Portugal gegen Rat*, Slg. 1996, I-6177.

Erdöleinfuhren beitragen.

Dementsprechend wird in Artikel 3 zum einen das Ziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Verbrauch in der Union im Jahr 2030 – mindestens 27 % – festgelegt, zum anderen werden darin die Modalitäten der Beiträge der Mitgliedstaaten zur kostenwirksamen und flexiblen Treibhausgasreduzierung durch die Schaffung eines Finanzrahmens, der Investitionen in Projekte für Energie aus erneuerbaren Quellen ermöglicht, sowie durch den Einsatz von Finanzinstrumenten und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden oder Stellen bestimmt.

In Artikel 4, in dem der Schwerpunkt auf Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen liegt, sind Garantien für deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass die Strommärkte im Einklang mit den Regeln über staatliche Beihilfen ohne Verzerrungen und auf transparente Weise funktionieren, damit Investoren und Verbrauchern mehr Klarheit geboten und auf wirksame Überwachung hingewirkt wird.

Mit Artikel 7, in dem geregelt wird, wie der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen berechnet wird, wird ab 2012 ein abnehmender Höchstanteil von aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen erzeugten Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen eingeführt.

In Artikel 16 wird ein Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen mit einer einzigen benannten Behörde und einer Höchstfrist für das Genehmigungsverfahren festgelegt, während in Artikel 19 die Regelung für Herkunftsnachweise geändert wird, indem diese unter anderem auf Gas aus erneuerbaren Quellen ausgeweitet sowie auf Antrag der Produzenten für Wärme und Kälte verpflichtend gemacht wird und die Verwaltungsverfahren durch die Anwendung der CEN-Norm verbessert werden.

Mit den Artikeln 21–24 wird dafür gesorgt, dass erstens Verbraucher eigene Energie ohne unzulässige Beschränkungen verbrauchen können, zweitens Energiegemeinschaften am Markt teilnehmen können und drittens Energieverbraucher Wärme und Kälte auf Gebäudeniveau nicht länger von einem Fernwärme und -kältesystem beziehen müssen, wenn die Verbraucher durch Maßnahmen auf Gebäudeniveau wesentlich bessere Ergebnisse bei der Energieeffizienz erzielen können.

Durch Artikel 25 werden Kraftstoffanbieter auf Unionsebene dazu verpflichtet, einen bestimmten Anteil von CO<sub>2</sub>-armen Kraftstoffen und Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen bereitzustellen, um die Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Diversifizierung der Energieversorgung zu fördern und einen kostenwirksamen Beitrag des Wirtschaftszweigs zur Verwirklichung des Gesamtziels sicherzustellen. Schließlich werden durch Artikel 26 die bestehenden EU-Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie auch durch die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf Biomasse und Biogas zur Erzeugung von Wärme und Kälte sowie Elektrizität gestärkt, und in Artikel 27 wird das Massenbilanzsystem erläutert und angepasst, damit die Ko-Vergärung von Biogas und die Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz abgedeckt sind.

## VI – Analyse und Bestimmung der richtigen Rechtsgrundlage

Aus dem Genannten ist ersichtlich, dass mit dem Vorschlag darauf abgezielt wird, der Investitionsunsicherheit unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Ziele in Bezug auf die Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen abzuwehren, die kostenwirksame Nutzung und Marktintegration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen sowie die gemeinsame Verwirklichung der unionsweiten Zielvorgabe für 2030 in Bezug auf Energie aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen, das Potenzial moderner Biokraftstoffe für die Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen ebenso auszubauen wie das Potenzial von Energie aus erneuerbaren Quellen bei der Wärme- und Kälteversorgung.

Erneuerbare Energiequellen tragen durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen zur Eindämmung des Klimawandels, zu einer nachhaltigen Entwicklung, zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Gesundheit der Bürger bei. Ferner erweist sich Energie aus erneuerbaren Quellen in zunehmendem Maße als Motor für ein inklusives Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung der Energieversorgungssicherheit in ganz Europa. Der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge ist die Entwicklung von Energie aus erneuerbaren Quellen eines der Ziele, die als Richtschnur für die Energiepolitik der EU dienen müssen<sup>1</sup>.

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon dient Artikel 194 AEUV als spezifische Rechtsgrundlage für energiepolitische Maßnahmen, die auf Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Förderung der Interkonnexion der Energienetze ausgerichtet sind.

In Änderungsantrag 1 des ITRE-Ausschusses wird vorgeschlagen, die Rechtsgrundlage des Vorschlags so zu ändern, dass der Verweis auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV gestrichen und damit auf den gesamten Artikel 194 AEUV Bezug genommen und überdies ein Verweis auf Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Titel XX „Umwelt“ des AEUV hinzugefügt wird. Er lautet wie folgt:

### **Änderung 1** **Vorschlag für eine Richtlinie** **Bezugsvermerk 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf **Artikel 194 Absatz 2**,

#### *Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf **Artikel 194 und Artikel 191 Absatz 1**,

---

<sup>1</sup> Verbundene Rechtssachen C-215/16, C-216/16, C-220/16 und C-221/16 *Elecdey Carcelen SA u. a. gegen Comunidad Autónoma de Castilla-La Mancha*, ECLI:EU:C:2017:705, Randnr. 38).

Erstens ist in Bezug auf die Verwendung des gesamten Artikels 194 AEUV als Rechtsgrundlage festzustellen, dass dieser Artikel in der Tat, nämlich in den Absätzen 2 und 3, zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen für Maßnahmen unterschiedlicher Art enthält. Absatz 3 bezieht sich auf Maßnahmen, die in erster Linie steuerlicher Art sind, Absatz 2 hingegen auf den Erlass von Maßnahmen, die zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlich sind. Da der Vorschlag eindeutig in letztere Maßnahmenkategorie fällt, muss Artikel 194 Absatz 2 AEUV eigens als Rechtsgrundlage angegeben werden.

Überdies sind in Artikel 194 AEUV je nach Art der Maßnahme unterschiedliche Gesetzgebungsverfahren vorgesehen. Gemäß Artikel 194 Absatz 3 AEUV findet bei Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art ein besonderes Gesetzgebungsverfahren Anwendung, bei dem das Parlament nur angehört wird und Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist. Hingegen findet gemäß Artikel 194 Absatz 2 AEUV das ordentliche Gesetzgebungsverfahren bei Maßnahmen Anwendung, die erforderlich sind, um die Ziele nach Artikel 194 Absatz 1 zu verwirklichen.

Der Hauptzweck des Vorschlags fällt offenkundig vollständig unter die Ziele der Energiepolitik der Union nach Artikel 194 Absatz 1 AEUV. Damit die Rechtsgrundlage so angegeben werden kann, dass sich sowohl das Verfahren für die Annahme des Vorschlags als auch die im Rat erforderliche Mehrheit bestimmen lassen, ist es daher angebracht, sich auf Artikel 194 Absatz 2 als Rechtsgrundlage des Vorschlags und nicht auf den gesamten Artikel 194 AEUV zu stützen.

Was die Bezugnahme auf Artikel 191 Absatz 1 AEUV betrifft, der der Rechtsgrundlage des Vorschlags hinzugefügt werden soll, so ist zu betonen, dass es sich nicht um einen anwendbaren Artikel handelt. Darin werden die Ziele der EU-Umweltpolitik und weitere Grundsätze festgelegt, die die Union bei der Gestaltung ihrer Umweltpolitik und bei der Zusammenarbeit mit Drittländern im Umweltbereich zu berücksichtigen hat. Durch diese Bestimmung wird den Organen der EU nicht die Befugnis zum Erlass von Legislativmaßnahmen im Umweltbereich übertragen, weshalb sie nicht als Rechtsgrundlage dienen kann.

Falls mit der Änderung bezweckt wird, eine umweltbezogene Rechtsgrundlage hinzuzufügen, so liegt mit Artikel 192 Absatz 1 AEUV eine solche Rechtsgrundlage vor, da darin das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Verwirklichung der in Artikel 191 AEUV genannten Ziele vorgesehen wird. Gleichwohl wäre die Hinzufügung einer weiteren umweltbezogenen Rechtsgrundlage für den Vorschlag zu begründen. Insbesondere müsste nachgewiesen werden, dass der Vorschlag gleichzeitig mehrere Zielsetzungen hat oder Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der bzw. den anderen zweitrangig und mittelbar ist<sup>1</sup>. Da in Artikel 194 die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt ausdrücklich mit der Entwicklung der energiepolitischen Ziele der Union verknüpft wird, und in Anbetracht des Ziels und Inhalts des Vorschlags, scheint die wichtigste und vorherrschende Zielsetzung und Komponente des Vorschlags in der Förderung energiebezogener Ziele zu bestehen. Soweit auch Umweltaspekte berücksichtigt werden, sind sie dem Hauptziel, nämlich der Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c AEUV, eindeutig untergeordnet.

---

<sup>1</sup> Rechtssache C-211/01, *Kommission gegen Rat*, Slg. 2003, I-08913, Randnr. 40; Rechtssache C-178/03, *Kommission gegen Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2006, I-107, Randnrn. 43–56.



## VII – Schlussfolgerungen und Empfehlung

Eingedenk der vorstehenden Analyse handelt es sich bei den mit dem Änderungsantrag des ITRE-Ausschusses bezweckten Änderungen der Rechtsgrundlage des Vorschlags, soweit sie den Verweis auf Artikel 191 AEUV betreffen, offenbar um eine unzulässige Bezugnahme auf einen nicht anwendbaren Artikel der Verträge, der kein zeitgemäßes Ziel ist, das auf dem Inhalt und dem Ziel des Vorschlags beruht. Was die Anwendung des gesamten Artikels 194 AEUV angeht, so sollte nicht hingenommen werden, dass die Bezugnahme auf dessen Absatz 2 gestrichen wird, da auf diese Weise nicht mehr auf die besondere Art des für die Annahme des betreffenden Vorschlags zu befolgenden Gesetzgebungsverfahrens Bezug genommen wird.

In seiner Sitzung vom 15. Januar 2018 beschloss der Rechtsausschuss dementsprechend mit 19 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen,<sup>1</sup> zu empfehlen, dass wieder auf die ursprüngliche Rechtsgrundlage des Vorschlags der Kommission – Artikel 194 Absatz 2 AEUV – als in Anbetracht des Ziels und des Inhalts des genannten Vorschlags einzig geeignete Rechtsgrundlage Bezug genommen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Pavel Svoboda

---

<sup>1</sup> Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Pavel Svoboda (Vorsitzender), Jean-Marie Cavada (stellvertretender Vorsitzender), Mady Delvaux (stellvertretende Vorsitzende), Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Geoffroy Didier, Pascal Durand, Jytte Guteland, Mary Honeyball, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jens Rohde, Virginie Rozière, József Szájer, Axel Voss, Tiemo Wölken, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka; Antanas Guoga gemäß Artikel 200 Absatz 2.